
S 9 AS 506/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze	1. Es existiert kein gesonderter grundsicherungsrechtlicher Begriff der Förderungsfähigkeit eines Studiums im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II; die Frage, ob die Ausbildung eines Studierenden im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist, ist auch im Anwendungsbereich des SGB II einheitlich nach 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG zu bestimmen und setzt den Besuch der Hochschule, d.h. die förmliche Immatrikulation, und kumulativ das Betreiben des Studiums voraus. 2. Die Immatrikulation stellt auch grundsicherungsrechtlich ein widerlegliches Indiz für das tatsächliche Betreiben des Studiums dar.
Normenkette	BAföG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB II § 7 Abs. 5 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 506/19
Datum	03.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 95/21
Datum	18.01.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.12.2020 sowie der Bescheid des Beklagten vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 insoweit aufgehoben, als darin die Bewilligung von Alg II im Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 aufgehoben und die Erstattung von Leistungen fÄ¼r die Zeit vom 01.06.2018 bis 30.04.2019 gefordert wird.

II. Der Beklagte hat der KlÄgerin die notwendigen auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄ¼ge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die RÄ¼cknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II -Alg II-) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 wegen fehlender Leistungsberechtigung der KlÄgerin und die Erstattung erbrachter Leistungen in HÄ¼he von zuletzt 8.545,08 â¬.

Die 1982 in K geborene KlÄgerin studierte im Sommersemester 2014 im 6. Fachsemester im Masterstudiengang (MA) Wirtschaftsinformatik an der O-UniversitÄt in B. Zum Wintersemester 2014/15 schrieb sie sich in dem zu diesem Zeitpunkt neu angebotenen (vgl. <https://www.uni-b.de/ma-iism/profil/>, besucht am 25.11.2022) Masterstudiengang International Information Systems Management (IISM) ein. Am 04.09.2014 beantragte sie beim Beklagten Alg II, weil ihre Berechtigung fÄ¼r einen Studienkredit zum 01.10.2014 geendet habe und es ihr nicht gelungen sei, rechtzeitig eine BeschÄftigung zu finden. Zum Antrag legte sie eine Mietbescheinigung der J-Stiftung Ä¼ber eine 16,97 qm groÄe Einzimmerwohnung in der H StraÄe in B vor. Im ErstgesprÄch in der Eingangszone am 04.09.2014 gab sie an, aktuell im Studentenwohnheim zu wohnen und dort zum 01.10.2014 ausziehen zu mÄ¼ssen; sie wÄ¼nsche Auskunft, ob sie weiterhin immatrikuliert bleiben und trotzdem Alg II erhalten kÄ¼nne. Aus dem Protokoll Ä¼ber das Clearing-GesprÄch vom 11.09.2014 ergibt sich, dass die KlÄgerin Ä¼ber einen im Sommersemester 2011 erworbenen Bachelor-Abschluss als Betriebswirtin verfÄ¼ge; den Masterstudiengang wolle sie nicht abschlieÄen, sondern entweder eine TÄtigkeit als Betriebswirtin aufnehmen oder zunÄchst immatrikuliert bleiben und als Werkstudentin arbeiten. Mit Schreiben vom 07.10.2014 forderte der Beklagte eine Exmatrikulationsbescheinigung an, woraufhin sich die KlÄgerin am 16.10.2014 exmatrikulierte. Daraufhin bewilligte ihr der Beklagte mit Bescheid vom 17.10.2014 Alg II ab 16.10.2014 bis 30.04.2015. Da die KlÄgerin bis 15.10.2014 Studentin sei, bestehe gemÄÄ [Ä§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) ein Leistungsausschluss. Es liege kein Ausnahmetatbestand nach [Ä§ 7 Abs. 6 SGB II](#) vor und ein Anspruch nach [Ä§ 27 Abs. 3 SGB II](#) bestehe nicht.

Auf ihre WeiterbewilligungsantrÄge, in denen die KlÄgerin jeweils â¬ durch

Ankreuzen â angab, es hÃ¤tten sich keine Ã¤nderungen ergeben, bewilligte ihr der Beklagte Alg II mit Bescheiden vom 31.03.2015 (01.05.2015 bis 31.10.2015), 06.10.2015 (01.11.2015 bis 31.10.2016), 19.10.2016 und 16.12.2016 (01.11.2016 bis 31.10.2017), 11.10.2017 und 25.11.2017 (vorlÃ¤ufig fÃ¼r 01.11.2017 bis 30.04.2018) sowie 03.04.2018, 08.10.2018 und 24.11.2018 (01.05.2018 bis 30.04.2019). In der Zeit vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 absolvierte die KlÃ¤gerin eine vom Beklagten gefÃ¼rderte berufliche Weiterbildung zur geprÃ¼ften Bilanzbuchhalterin.

Mit den im Rahmen des Weiterbewilligungsantrages vom 22.03.2019 (Zeitraum ab 01.05.2019) Ã¼bersandten KontoauszÃ¼gen (aus denen sich eine Online-Ã¼berweisung in HÃ¶he von 90,40 â an die O-UniversitÃ¤t B vom 08.02.2019 ergab) erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, sie sei âin St. A gebliebenâ, weil sie sich auf Arbeitssuche befinde, was unter UmstÃ¤nden auch einen erneuten Umzug erfordere. Sie habe weder Veranstaltungen besucht noch PrÃ¼fungen in InterdisziplinÃ¤ren Mittelalterstudien abgelegt. Hierzu legte sie eine dies bestÃ¤tigende âNotenbescheinigungâ der O-UniversitÃ¤t B bei. Aus den weiter vorgelegten Studienbescheinigungen ergibt sich, dass sie jeweils in Vollzeit vom 01.04.2015 bis 30.09.2016 im Studiengang Wirtschaftsinformatik (BA), vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 im Studiengang Angewandte Informatik (BA) und ab 01.10.2017 im Studiengang InterdisziplinÃ¤re Mittelalterstudien (BA) eingeschrieben war.

Auf AnhÃ¤hrung zu Ã¼berzahlungen fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 vom 09.04.2019 teilte die KlÃ¤gerin mit, sie sei seit ihrem Erstantrag beim Jobcenter arbeitsuchend und ihren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang nachgekommen. Die Immatrikulation sei lediglich eine ânotwendige Ausgabeâ aufgrund ihrer Wohnsituation gewesen. Mit Bescheid vom 03.05.2019 nahm der Beklagte die Bewilligung von Alg II fÃ¼r die Zeit von 01.04.2015 bis 30.04.2019 nach [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei seit 01.04.2015 Studentin bzw. immatrikuliert und unterliege deshalb dem Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#). Ein Ausnahmetatbestand nach [Â§ 7 Abs. 6 SGB II](#) und ein Leistungsanspruch nach [Â§ 27 Abs. 3 SGB II](#) bestehe nicht. Es sei davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin nicht intensiv auf Jobsuche gewesen sei. Sie habe nur vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 eine Weiterbildung gemacht. Allein die Tatsache der Immatrikulation fÃ¼hre zum Leistungsausschluss. Aufgrund der Aufhebung seien die erbrachten Leistungen sowie die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten, insgesamt 38.102,12 â. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2019 zurÃ¼ckgewiesen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Voraussetzung des Betreibens des Studiums betreffe lediglich die Frage des Leistungsausschlusses bei einem Urlaubssemester. Im Falle einer Scheinimmatrikulation bleibe es jedoch beim Leistungsausschluss. Die Aufhebung fÃ¼r April 2015 richte sich abweichend vom Ausgangsbescheid nach [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II](#), [Â§ 330 Abs. 3 SGB III](#) i.V.m. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) bzw. [4 SGB X](#). Soweit Leistungen ursprÃ¼nglich vorlÃ¤ufig bewilligt waren, handle es sich bei der nunmehr getroffenen Entscheidung um die âendgÃ¼ltigeâ

Entscheidung im Sinne des [Â§ 41a Abs. 3 SGB X](#). Im Rahmen der Anh  rung vom 09.04.2019 habe ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Fragen des Vertrauensschutzes bestanden, weshalb von einer weiteren Anh  rung nach Umstellung der Rechtsgrundlage abgesehen habe werden k  nnen, da ein einheitlicher Sachverhalt zum Gesamtzeitraum zugrunde gelegen habe. Der Kl  gerin sei bewusst gewesen, dass sie sich f  r den Bezug von Alg II exmatrikulieren lassen m  sse. Darauf sei der Bescheid vom 17.10.2014 unmissverst  ndlich eingegangen. In Kenntnis der Rechtslage habe sie sich sp  testens zum 01.04.2015 erneut an der Universit  t B eingeschrieben und diese   nderung nicht mitgeteilt. F  r die Folgezeitr  ume habe sie jeweils best  tigt, dass weitere   nderungen nicht eingetreten seien. Dies sei jedenfalls als grob fahrl  ssig zu werten. Der Beklagte sei nicht gehalten, R  ckschl  sse aus Gegebenheiten zu ziehen, die keine direkte Verkn  pfung zum Leistungsrecht h  tten. Der Vermieter einer Studentenwohnung sei nicht offensichtlich gezwungen, das Mietverh  ltnis allein aufgrund der Tatsache einer nicht vorgenommenen Immatrikulation zu k  ndigen und k  nne den Mieter weiterhin in der Unterkunft dulden. Auch ein inzwischen er  ffnetes Insolvenzverfahren stehe der Geltendmachung einer Erstattungsforderung nicht entgegen.

Dagegen hat die Kl  gerin zum Sozialgericht Bayreuth (SG) Klage erhoben und geltend gemacht, der Bescheid vom 03.05.2019 habe auch lediglich vorl  ufige Entscheidungen auf und sei im   brigen zu unbestimmt, da er nicht zwischen aufgehobenen endg  ltigen und endg  ltig zu entscheidenden vorl  ufigen Entscheidungen differenziere. Es sei zun  chst eine falsche Rechtsgrundlage genannt und diese erst im Widerspruchsverfahren korrigiert worden, ohne die erforderliche Anh  rung nachzuholen. Die Kl  gerin habe das Studium nicht tats  chlich betrieben und damit die Universit  t nicht â besucht   im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Bundesausbildungsf  rderungsgesetz (BAF  G). Die organisationsrechtliche Angeh  rigkeit allein gen  ge hierf  r nicht. Der Beklagte habe Kenntnis von der Problematik um die Immatrikulation haben m  ssen. Die Kl  gerin habe bereits am 04.09.2014 pers  nlich angefragt, ob sie wegen ihrer Wohnung im Studentenwohnheim weiterhin immatrikuliert bleiben und dennoch Alg II beziehen k  nne. Eine Antwort sei ausgehend vom Akteninhalt nicht erfolgt. Auch sei der Mietvertrag vom 12.10.2011 vorgelegt worden, aus dem eindeutig hervorgehe, dass es sich um ein Appartement in einem Studentenwohnheim handele. Die Kl  gerin habe davon ausgehen d  rfen, dass der Beklagte aus dem Mietvertrag entsprechende Schl  sse ziehen werde; ihr Vertrauen in den Bestand der Bescheide sei schutzw  rdig. Zudem sei am 22.05.2018 das Insolvenzverfahren   ber das Verm  gen der Kl  gerin er  ffnet worden; der Vollstreckung aus den streitgegenst  ndlichen Bescheiden stehe [Â§ 294 Insolvenzordnung \(InsO\)](#) entgegen.

Mit Urteil vom 03.12.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Kl  gerin sei ab 01.04.2015 wieder an der Universit  t B immatrikuliert worden und deshalb bis 26.05.2019 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen. Hinsichtlich des ersten Bewilligungsabschnitts vom 16.10.2014 bis 30.04.2015 sei damit eine wesentliche   nderung in den Verh  ltnissen eingetreten, die weiteren Bewilligungsentscheidungen seien anf  nglich rechtswidrig gewesen. Die

Immatrikulation habe die organisationsrechtliche Zugehörigkeit der Klägerin zur Universität B begründet; ob sie das Studium ernsthaft betrieben habe, sei irrelevant. Sie habe nach ihren individuellen Möglichkeiten und ihrer persönlichen Einsichtsfähigkeit grob fahrlässig ihre Mitteilungspflicht verletzt, indem sie keine Angaben zu ihrer erneuten Immatrikulation zum 01.04.2015 gemacht und diese auch in den folgenden Weiterbewilligungsanträgen nicht angegeben habe. Ärztliche Unterlagen, aus denen auf fehlende Einsichtsfähigkeit geschlossen werden könne, seien nicht vorgelegt worden. Im Bescheid vom 17.10.2014 sei sie darauf hingewiesen worden, dass ihre Immatrikulation bis 15.10.2014 einen Leistungsausschluss nach [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) zur Folge habe, und im ausgehändigten Merkblatt sei sie auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen worden. Fehler auf Behördenseite seien nicht erkennbar; insbesondere ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte Umzugskosten für einen möglichen Auszug aus dem Wohnheim verweigert habe. Ermessen sei nicht auszuüben gewesen. Hinsichtlich des Monats April 2015 sei ein Austausch der Rechtsgrundlage aus dem Bescheid vom 03.05.2019 möglich. Dieser erweise sich auch als hinreichend bestimmt. Fristen für die Rücknahme seien eingehalten worden. Der Rechtsmäßigkeit der Aufhebungs- und Erstattungsverfäugung stehe auch nicht die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin am 22.05.2018 entgegen; der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sei erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 29.04.2019 erlassen worden. Dem Hilfsantrag auf Feststellung, dass der Beklagte nicht zur Durchsetzung der Erstattungsforderung berechtigt sei, sei nicht stattzugeben gewesen. Die Klägerin habe die Möglichkeit, bei der Inkassostelle einen Antrag auf Stundung, Niederschlag oder Erlass zu stellen.

Dagegen hat die Klägerin Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Neben der Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrages hat sie geltend gemacht, im Zeitraum vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 eine Weiterbildung gemacht zu haben. Selbst bei Rechtsmäßigkeit der Aufhebung handele es sich bei der Rückforderung um eine Insolvenzforderung; diesbezüglich bestehe keine Befugnis des Beklagten zur Feststellung durch Verwaltungsakt, sondern diese sei ohne vorherige Bescheiderteilung zur Insolvenztabelle anzumelden. Die nachträgliche Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren sei ihm auch noch mindestens bis zum 26.04.2019 (Frist der den Schlusstermin ersetzenden Schlussanhörung) möglich gewesen; dem Beklagten hätten bereits am 09.04.2019 sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen vorgelegen.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.12.2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 aufzuheben, soweit hierdurch die Bewilligung von Leistungen für den Zeitraum 01.04.2015 bis 30.04.2019 aufgehoben wird und soweit deren Erstattung noch für den Zeitraum 01.06.2018 bis 30.04.2019 gefordert wird.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

F  r den Leistungsausschluss komme es lediglich auf die F  rderungsf  higkeit der Ausbildung als solcher, nicht aber auf das tats  chliche Betreiben des Studiums an. Das Nichtbetreiben stelle lediglich einen nicht beachtlichen individuellen Versagungsgrund im Verh  ltnis zum Tr  ger der F  rderungsleistung dar und habe grundsicherungsrechtlich au  er Betracht zu bleiben. Etwas Anderes folge auch nicht aus der Rechtsprechung des BSG zum Urlaubssemester, denn darin sei nur die Konstellation behandelt worden, dass ein Studierender sein Studium w  hrend eines Urlaubssemesters nicht betreibe. Am â  Besuch   einer Ausbildungsst  tte fehle es w  hrend des Bestehens der formalen Immatrikulation nur, wenn und solange der Auszubildende von der Ausbildungsst  tte beurlaubt sei. Die hochschulrechtliche Einschreibung als solche sei grunds  tzlich ein verl  ssliches Beweiszeichen daf  r, dass eine f  rderungsf  hige Ausbildung aufgenommen worden sei; anderenfalls setze sich der Student in Widerspruch zu seinen eigenen hochschulrechtlichen Erkl  rungen.

Auf richterlichen Hinweis im Er  rterungstermin vom 13.04.2022 hat der Beklagte am 31.05.2022 ein Teilerkenntnis dahingehend abgegeben, dass die Erstattung von Leistungen f  r den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.05.2018 nicht mehr gefordert werde. Dieses hat die Kl  gerin am 12.07.2022 angenommen. Die Kl  gerin hat weitere Notenbescheinigungen der O-Universit  t vom 06.04.2019 vorgelegt, wonach sie in Angewandter Informatik (BA) und IISM (BA) keine Pr  fungen abgelegt habe. F  r Wirtschaftsinformatik (BA) sind keine Daten eingetragen.

Zur Erg  nzung des Tatbestands wird auf die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r    n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul  ssig ([     143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)) und begr  ndet. Das Urteil des SG ist aufzuheben, denn es hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 erweist sich, soweit f  r den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 die Bewilligung von Leistungen aufgehoben und zuletzt noch f  r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.04.2019 deren Erstattung gefordert wird, als rechtswidrig und verletzt die Kl  gerin in ihren Rechten.

Streitgegenstand ist nach Annahme des Teilerkenntnisses des Beklagten noch die Aufhebung wegen   nderung der Verh  ltnisse bzw. die R  cknahme der Bewilligungsentscheidungen f  r die Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 aufgrund Bescheides vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 sowie eine Erstattungsforderung in H  he von zuletzt 7.241,15 â   und eine Ersatzforderung betreffend die Beitr  ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in H  he von zuletzt 1.303,93 â   jeweils f  r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.04.2019. Hinsichtlich der Erstattungs- bzw. Ersatzforderungen f  r die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.05.2018 hat sich der Rechtsstreit durch das angenommene

Teilanerkenntnis des Beklagten vom 31.05.2022 erledigt.

Die Aufhebung der Bewilligung vom 17.10.2014 f r April 2015 sowie die R cknahme der Bewilligungsentscheidungen vom 31.03.2015, 06.10.2015, 19.10.2016, 16.12.2016, 11.10.2017, 25.11.2017, 03.04.2018, 08.10.2018 und 24.11.2018 f r die Zeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2019 erweisen sich als rechtswidrig. Der Beklagte war nicht berechtigt, die Bewilligungsentscheidungen aufzuheben bzw. zur ckzunehmen und von der Kl gerin die Erstattung von Leistungen auch in H he von zuletzt nurmehr 8.545,08   zu fordern.

Als Rechtsgrundlage f r die Aufhebung der Bewilligung f r April 2015 kommen nur [  40 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m.   330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#), [  48 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB X](#) in Betracht, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse aufzuheben, soweit wenigstens eine der Voraussetzungen des [  48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB X](#) vorliegt. Zwar handelte es sich bei der Bewilligung von Alg II vom 17.10.2014 f r die Zeit vom 16.10.2014 bis 30.04.2015 um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung; jedoch ist durch die erneute, nur formale Immatrikulation eine wesentliche  nderung in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen der Kl gerin nicht eingetreten. Wesentlich ist eine  nderung, soweit der Verwaltungsakt nach den nunmehr eingetretenen tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen so, wie er ergangen ist, nicht mehr erlassen werden d rfte (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.1986   [7 RAr 55/84](#)   juris). Die vorliegend zum 01.04.2015 vorgenommene Einschreibung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universit t B f hrt nicht dazu, dass eine Bewilligung von Alg II nicht mehr h tte erfolgen d rfen. Vielmehr war die Kl gerin auch im April 2015 weiter leistungsberechtigt nach dem SGB II; insbesondere stand ihrem Anspruch nicht der Leistungsausschluss nach [  7 Abs. 5 SGB II](#) entgegen.

Die Kl gerin war grunds tzlich anspruchsberechtigt nach dem SGB II. Nach [  7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [  7a SGB II](#) noch nicht erreicht haben, erwerbsf hig sowie hilfebed rfzig sind und ihren gew hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsf hige Leistungsberechtigte). Diese Voraussetzungen erf llte die Kl gerin, die zu Beginn des streitgegenst ndlichen Zeitraums 32 Jahre alt, erwerbsf hig und hilfebed rfzig war und ihren gew hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte.

Auch bestand vorliegend wegen der nur formalen Immatrikulation in Wirtschaftsinformatik (BA) kein Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. [  7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) in der Fassung des Neunten Gesetzes zur  nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch   Rechtsvereinfachung   sowie zur vor bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (BGBl. I, 1834 ff.) zufolge haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAf G

dem Grunde nach f rderungs fhig ist,  ber die Leistungen nach [   27 SGB II](#) hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Ausschlussregelung liegt die Erw gung zugrunde, dass bereits die Ausbildungs rderung nach dem BAf G oder eine F rderung nach dem SGB III auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig f rderungs fhigen Ausbildung zu erm glichen. Die Ausschlussregelung im SGB II soll die nachrangige Grundsicherung davon befreien, eine    versteckte    Ausbildungs rderung auf zweiter Ebene zu erm glichen (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.2015    [B 14 AS 25/14 R](#) -; BSG, Urteil vom 22.03.2012    [B 4 AS 102/11 R](#) -; S chsches LSG, Urteil vom 07.04.2022    [L 7 AS 833/19](#)    alle zitiert nach juris).

Gem      2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAf G in der Fassung des 25. Gesetzes zur  nderung des BAf G vom 23.12.2014 ([BGBl. I, 2475](#)) wird Ausbildungs rderung    unter anderem    geleistet f r den Besuch von Hochschulen. Ein Auszubildender besucht dabei eine Ausbildungsst tte, solange er dieser organisationsrechtlich angeh rt und die Ausbildung an der Ausbildungsst tte tats chlich betreibt (vgl. zu diesen beiden zu erf llenden Voraussetzungen bereits BSG, Urteil vom 22.03.2012 a.a.O., Rn. 20). Bei einer Hochschulausbildung begr ndet der Auszubildende seine organisationsrechtliche Zugeh rigkeit zu der Universit t durch die Immatrikulation, die ihrerseits die Einschreibung in eine bestimmte Fachrichtung notwendig macht (vgl. insgesamt BSG, Urteil vom 22.03.2012 a.a.O.; Urteil vom 22.08.2012    [B 14 AS 197/11 R](#) -; Beschluss vom 02.12.2014    [B 14 AS 261/14 B](#) -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.01.2018    [L 19 AS 1423/17](#) -; S chsches LSG, Urteil vom 07.04.2022, a.a.O.; Urteil des Senats vom 27.03.2013    [L 11 AS 401/11](#) -, alle zitiert nach juris). Das Betreiben des Studiums setzt nach der Rechtsprechung des BSG zwar nicht unbedingt die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen voraus (vgl. Urteil vom 22.03.2012, a.a.O.; Beschluss vom 04.07.2018    [B 14 AS 24/18 B](#)    beide zitiert nach juris). Wird die Arbeitskraft des Auszubildenden durch die Ausbildung nicht im Sinne des    2 Abs. 5 BAf G voll in Anspruch genommen und betreibt der Hochschulangeh rige sein Studium nicht, so    besucht   er keine Ausbildungsst tte im Sinne des    2 BAf G und absolviert auch keine dem Grunde nach f rderungs fhige Ausbildung gem   [   7 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012, a.a.O.). Dabei stellt entgegen der Auffassung des Beklagten eine Beurlaubung des Studierenden eine m gliche Variante des Nichtbetreibens des Studiums dar, nicht aber die einzig m gliche; einen solchen Rechtssatz hat weder das Bundesverwaltungsgericht -BVerwG- im Beschluss vom 25.08.1999    [5 B 153/99](#)    juris aufgestellt, noch das BSG im Urteil zum Urlaubssemester vom 22.03.2012 (a.a.O.). Das BSG hat es anderenorts (Beschluss vom 04.07.2018, a.a.O.) als gekl rt erachtet, dass ein Studierender w hrend eines Urlaubssemesters nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, wenn es entweder an der organisationsrechtlichen Angeh rigkeit oder (alternativ) am Betreiben des Studiums fehlt, und dass bei Fernbleiben von Veranstaltungen auf die  bung im jeweiligen Fach abzustellen sei. Daraus ergibt sich, dass auch im Bereich des SGB II der f rderungsrelevante Besuch einer Hochschule von beiden

Voraussetzungen abhängen soll und dass bei der Nichtteilnahme auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Damit kann der Begriff der „Förderfähigkeit im Rahmen des BAföG dem Grunde nach“ im Sinne des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) nicht abweichend von Â§ 2 BAföG in dem vom Beklagten dargelegten Sinn bestimmt werden, dass auf eines von zwei Tatbestandsmerkmalen des Oberbegriffs „Besuch der Ausbildungsstätte“, nämlich das Betreiben des Studiums, verzichtet werden könnte oder müsste.

Bei der Rechtsanwendung ergibt sich aus der Tatsache der Einschreibung lediglich eine Beweiserleichterung, die sich im Rahmen der Auslegung des [Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#) zugunsten des Leistungsträgers auswirkt, der für das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsausschlusses, auf den er die Leistungsablehnung oder „wie vorliegend“ die Aufhebung einer zuvor erfolgten Bewilligung stützt, nach allgemeinen Grundsätzen beweispflichtig ist. Die Einschreibung führt im Grundsatz nicht nur zur organisationsrechtlichen Zugehörigkeit des Studenten zur Hochschule, sondern stellt regelmäßig auch ein „widerlegliches“ Indiz für deren Besuch „bzw.“ das tatsächliche Betreiben als Teil der Definition des Besuches dar (vgl. Palsherm in: juris-PK SGB I, Stand: 17.02.2020, Â§ 18 Rn. 14; Nolte in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Aufl., Â§ 2 BAföG Rn. 20).

Damit ergibt sich, dass zwar das Betreiben des Bachelorstudiums der Wirtschaftsinformatik, in das sich die Klägerin eingeschrieben hat, dem Grunde nach „förderfähig nach dem BAföG gewesen wäre“. Dies dürfte zwischen den Beteiligten auch unstrittig sein. Jedoch ist vorliegend zur Überzeugung des Senats die durch die Immatrikulation indizierte Vermutung, dass die Klägerin dieses Studium betrieben hat, aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls sowie durch die im Verfahren vorgelegten Nachweise widerlegt.

Die Klägerin war im April 2015 zwar an der O-Universität B immatrikuliert und gehörte ihr daher organisationsrechtlich an. Jedoch hat sie zur Überzeugung des Senats die Ausbildung nicht tatsächlich betrieben. Eine Ausbildung wird im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 BAföG tatsächlich betrieben, wenn der Auszubildende unternimmt, was nach Maßgabe der ausbildungs- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Phase der Ausbildung erforderlich ist, um diese voranzubringen. Dies ist auf der Grundlage objektiver Merkmale unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Studiengänge zu ermitteln (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.02.2013 [5 C 14/12](#) -; Sächsisches LSG, a.a.O., beide zitiert nach juris, m.w.N.). Vorliegend ist der Vortrag der Klägerin, sie habe sich nur wegen der Wohnberechtigung im Studentenwohnheim zum Sommersemester 2015 wieder eingeschrieben, bereits aufgrund ihres bis zu diesem Zeitpunkt nachzuvollziehenden Ausbildungswerdegangs glaubhaft. Die Klägerin verfügte zur streitgegenständlichen Zeit über einen im Sommersemester 2011 erworbenen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre und absolvierte im Anschluss „darauf aufbauend“ bis einschließlich zum Sommersemester 2014 sechs Semester Wirtschaftsinformatik im Masterstudiengang. Hierbei waren ausweislich des Â§ 40 der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte)“ sowie

Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) vom 29.04.2011 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 30.09.2013 (vgl. <https://www.uni-b.de/abt-studium/aufgaben/pruefungs-studienordnungen/masterstudiengaenge/wirtschaftsinformatik/>, besucht am 09.01.2023), soweit nicht bereits ein Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik vorlag, Voraussetzung ein qualifizierendes Studium in einem verwandten Studiengang sowie ein Brückenstudium mit Pflichtmodulen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 ECTS (European Credit Transfer System)-Punkten. Dass die Klägerin nach sechs Semestern Masterstudium erneut mit dem ersten Semester Wirtschaftsinformatik im Bachelorstudiengang in echter Studienabsicht begonnen haben soll, hält der Senat für eher fernliegend. Gegen ein aktives Betreiben des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik spricht weiter die erst im Berufungsverfahren vorgelegte leere Notenbescheinigung vom 06.04.2019, woraus sich ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt Prüfungsleistungen im Online-Prüfungssystem der Hochschule nicht hinterlegt waren, obwohl von der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 14.10.2010, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 30.09.2015 (vgl. <https://www.uni-b.de/abt-studium/aufgaben/pruefungs-studienordnungen/bachelorstudiengaenge/wirtschaftsinformatik/>, besucht am 09.01.2023) bis zum Ende des dritten Fachsemesters (im Fall der Klägerin: des Sommersemesters 2016) mindestens 25 ECTS-Punkte zu absolvieren waren. Schließlich spricht für eine nur zum Schein vorgenommene Immatrikulation der nach drei Semestern, also zu exakt dem Zeitpunkt, zu dem positive Prüfungsergebnisse zwingend hätten vorliegen müssen, vorgenommene Fachrichtungswechsel zum Wintersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.

Analoge Überlegungen führen zu einer Rechtswidrigkeit auch der Rücknahme der Bewilligungsentscheidungen für die Zeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2019. Rechtsgrundlage hierfür wäre [§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [§ 330 Abs. 2 SGB III](#), [§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X](#), denn der Beklagte geht von einer anfechtbaren Rechtswidrigkeit seiner Bewilligungsentscheidungen aus. Danach ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn er auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Die Bewilligung von Alg II war jedoch auch für den Zeitraum vom 01.05.2015 bis 30.04.2019 rechtmäßig, denn die Klägerin war auch in dieser Zeit nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, nachdem sie keinen der belegten Studiengänge betrieben hat. Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (BA) ergibt sich dies aus den obigen Überlegungen, für den ab dem Wintersemester 2016/17 betriebenen Studiengang Angewandte Informatik (BA) aus dem im Berufungsverfahren vorgelegten Nachweis, dass die Klägerin auch in diesem Fach keinerlei Prüfungen abgelegt hat, dass sie erneut, diesmal nach zwei Semestern, vor drohender Zwangsexmatrikulation einen Fachrichtungswechsel vollzogen hat, sowie insbesondere auch aus dem Umstand, dass sie in der Zeit vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 einer vom Beklagten geförderten beruflichen Weiterbildung in Vollzeit

nachgegangen ist. Für den Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien“ (BA), in den die Klägerin ab dem Wintersemester 2017/18 eingeschrieben war, ergibt sich ebenfalls aus der vorgelegten Notenbescheinigung vom 29.03.2019, dass sie in den ersten drei Semestern „abweichend von den Anforderungen der Studienordnung (vgl. <https://www.uni-b.de/abt-studium/aufgaben/pruefungs-studienordnungen/bachelorstudiengaenge/interdisziplinaere-mittelalterstudienmedieval-studies/>, besucht am 28.11.2022) „keine einzige Prüfung abgelegt und damit keinerlei ECTS-Punkte nachgewiesen hat. Eine reine Pro-Forma-Immatrikulation ist für diesen Studiengang in Anbetracht des Ausbildungsprofils der Klägerin auch glaubhaft, denn sie verfügt über eine Ausbildung zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel und einen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre und war zum Zeitpunkt der Erstantragstellung beim Beklagten in den Masterstudiengang IISM mit der Zielrichtung des Einsatzes im internationalen Management von IT und Informationssystemen (vgl. <https://www.uni-bamberg.de/ma-iism/profil/>, besucht am 28.11.2022) eingeschrieben, was eine stringente Fortführung ihrer bisherigen Ausbildung dargestellt hätte, wohingegen der „grundständige“ Studiengang Interdisziplinäre Mittelalterstudien (BA), in den sie sich ab dem Wintersemester 2017 eingeschrieben hat, an eine solche Fortführung gerade nicht denken lässt.

Die Klägerin hat damit zur Überzeugung des Senats die grundsätzlich durch die Tatsache der Immatrikulation ausgelassene Vermutung widerlegt, dass sie die genannten Studiengänge, etwa durch Besuch von Vorlesungen oder durch Prüfungsvorbereitungen, betrieben und damit die Hochschule „besucht“ hat im Sinne des § 2 BAfG, weshalb sie im streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 keinem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II unterlegen ist.

Nach alledem waren das Urteil des SG und der Bescheid des Beklagten vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 aufzuheben, soweit der Rechtsstreit nicht bereits durch das angenommene Teilerkenntnis beendet gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024